

**IRENE STÄHLE**  
**RECHTSANWÄLTIN**

**MANDATSVEREINBARUNG**

In folgender Angelegenheit \_\_\_\_\_

wird mit Rechtsanwältin Irene Stähle, Kreuzbergring 1, 37075 Göttingen i.V.m. der erteilten Vollmacht die nachstehende Mandatsvereinbarung getroffen:

1. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro beschränkt. Davon unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der beauftragten Rechtsanwältin und ggf. ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern eine weitergehende Haftung gewünscht wird, kann auf ausdrücklichen Wunsch und Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.
2. Die zu entrichtende Vergütung richtet sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach dem Gegenstandwert der Angelegenheit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.
3. Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Die beauftragte Rechtsanwältin wird Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe nur auf eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung des Vollmachtgebers einlegen.
5. Der Vollmachtgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Hinweise zur Datenverarbeitung vollständig zur Kenntnis genommen hat, die auf der Homepage der Rechtsanwältin unter [www.staehle-kanzlei.de](http://www.staehle-kanzlei.de) einsehbar sind.
6. Der Vollmachtgeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
7. Soweit der Vollmachtgeber der Rechtsanwältin einen Mailaccount / Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen über diesen Account / Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Vollmachtgeber sichert ausdrücklich zu, dass dieser oder von ihm beauftragte Person Eingänge regelmäßig überprüft.
8. Die beauftragte Rechtsanwältin ist berechtigt, die Kommunikation mit den Dritten per E-Mail zu führen.
9. Der Vollmachtgeber wird im Falle der Kommunikation per E-Mail darauf hingewiesen, dass der E-Mailverkehr grds. unverschlüsselt erfolgt und dass die E-Mails Viren enthalten können. Eine Verschlüsselung der E-Mails erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vollmachtgebers hin.
10. Verfügt der Vollmachtgeber über eine Rechtsschutzversicherung, holt er selbst bei dieser eine Deckungszusage ein. Beauftragt der Vollmachtgeber die Rechtsanwältin mit der Einholung, handelt es sich dabei um eine eigene Angelegenheit, die der Vollmachtgeber selbst zu bezahlen hat.
11. Für den Fall der Beantragung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wird darauf hingewiesen, dass der Vollmachtgeber zur Vermeidung von Nachteilen die Anfragen des Gerichts fristgerecht und vollumfänglich beantworten muss.
12. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift